

Per Kurier

Finnland

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 7-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

am 09. Oktober 2015 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Februar 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 05. Februar 2015).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligte hat ihren Sitz in Finnland.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2014 (JFB 2014) in der englischen Sprache am 27. März 2015 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB. Der übermittelte JFB 2014 enthielt keinen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Wortlaut. Es war aber ein Hinweis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalten, dass diese am 27. März 2015 einen Bericht über die Abschlussprüfung herausgeben werde.

Bei einer von der Abteilung Listing der FWB nach Ablauf der Berichtsfrist durchgeführten Kontrolle der Vollständigkeit des eingereichten JFB 2014 stellte diese fest, dass der JFB 2014 keinen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Wortlaut enthielt. In einem am 19. Mai 2015 geführten Telefongespräch wurde die Beteiligte auf die Unvollständigkeit des JFB 2014 hingewiesen. Sie erwiderte, dass der Prüfungsvermerk nach finnischem Recht in einem gesonderten Dokument zu erstellen sei. Nach Hinweis der Abteilung Listing, dass nach den börsenrechtlichen Bestimmungen der JFB der Emittent einen Jahresbericht zu übermitteln habe, der auch den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers in vollem Wortlaut enthalten müsse, gleich ob die Übermittlung aus einem oder zwei Dokumenten bestehe, übermittelte der Beteiligte noch am gleichen Tage den JFB 2014 einschließlich des Bestätigungsvermerks per ERS an die Geschäftsführung der FWB.

Unter dem 14. September 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vollständigen JFB 2014 in englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Verweis zu belegen.

Am 16. September 2015 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schriftsatz vom 29. September 2015 die unvollständige Einreichung des JFB 2014 innerhalb der Übermittlungsfrist ein. Der Fehler bei der Übermittlung des JFB 2014 sei dadurch zu erklären, dass nach finnischem Recht der Jahresabschluss nur den Hinweis enthalte, dass er vom Abschlussprüfer geprüft worden sei. Der Prüfungsvermerk werde in einem gesonderten Dokument publiziert. Der Prüfungsvermerk sei zeitgleich mit dem JFB 2014 auf der Webseite der Beteiligten veröffentlicht worden, leider jedoch erst verspätet und erst auf Nachfrage der Abteilung Listing auf der Webseite der Börse.

Die Beteiligte hatte mit dem JFB 2014 erstmalig die börsenrechtlichen Vorschriften des Prime Standards zu erfüllen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl I S. 934 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den vollständigen JFB 2014 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i .V. m. §§ 50 Abs.1 und 2 Börsenordnung (Stand: 16. Dezember 2013, 01. Dezember 2014 und 01. April 2015) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2014 bis zum 30. April 2015 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den vollständigen JFB 2014 in englischer Sprache jedoch erst am 19. Mai 2015 und damit um elf Werktage verspätet übermittelt.

Allein durch die Übermittlung des JFB 2014 ohne Prüfvermerk hat die Beteiligte die Frist nicht gewahrt. Nach § 50 Abs.1 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 37v Abs.2 und Abs.3 bzw. § 37y Wertpapierhandelsgesetz erstellen. Nach § 37v Abs. 2 Nr. 1 WpHG hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109 EG des Europäischen Parlaments und vom 15. Dezember 2004) ist der im Rahmen der Abschlussprüfung erteilte Bestätigungsvermerk in vollem Umfang mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen (Hönsch in Assman/Schneider-WpHG § 37v Rdn. 43).

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes fahrlässig begangen. Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber erkennen kann. Vorliegend war der Beteiligten offenbar nicht bekannt, dass die Pflicht zur Vorlage des geprüften JFB auch die Pflicht zur Vorlage des Prüfvermerks des Abschlussprüfers umfasst. Dies kann daraus geschlossen werden dass der JFB 2014 nebst Prüfvermerk bis zum 27. März 2015, also frühzeitig erstellt waren und gemeinsam fristgemäß hätten übermittelt werden können und der Prüfvermerk sofort übermittelt wurde, nachdem die Beteiligte am 19. Mai 2015 auf sein Fehlen hingewiesen wurde. Den Umfang der von der Beteiligten zu erfüllenden hätte diese kennen müssen und können.

Ein Emittent, dessen Aktien erstmals zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten zugelassen werden, muss sich mit den neu entstehenden Verpflichtungen entweder durch die Einholung entsprechender Auskünfte bei der FWB oder durch Einschaltung sachkundiger Dritter vertraut machen. Dies hat die Beteiligte offenbar unterlassen, denn die Verpflichtung zur Übermittlung des Prüfvermerks, die sich letztlich aus der in nationales Recht umzusetzenden europäischen Transparenzrichtlinie ergibt, ist ein in der gesamten Europäischen Union geltender Rechtsstandard und wird auch einhellig in der einschlägigen Kommentarliteratur zum WpHG aufgeführt, sodass die Beteiligte eine entsprechende Erkundigung die Pflichtverletzung hätte vermeiden können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend - wie von der Geschäftsführung der FWB vorgeschlagen - ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen und künftige Zuwiderhandlungen zu vermeiden. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist weil der Schutzzweck der Norm nur unwesentlich beeinträchtigt wurde, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt. So liegt der Fall hier. Der JFB 2014 wurde mit dem Hinweis, dass er geprüft wurde, aber ohne Prüfvermerk übermittelt. Somit konnten sich interessierte Kreise zeitnah über die Lage des Unternehmens informieren und wussten auch, dass eine Prüfung des Abschlusses erfolgt war und hätten sich bei entsprechendem Interesse auf der Homepage der Beteiligten den Prüfvermerk einsehen können. Da die Verletzung der Pflicht überdies auf der nunmehr behobenen Unkenntnis über die Reichweite der Verpflichtung beruht ist eine Wiederholung der Pflichtverletzung nicht zu befürchten, sodass es einer nachhaltigen Sanktion nicht bedarf, zumal die Beteiligte bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
